



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentlich bekannt gegeben
im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
vom 30.03.2022

30.03.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Widerruf der Allgemeinverfügung „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV“ vom 07.12.2021**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV“ vom 07.12.2021 wird **widerrufen**.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.03.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 31.03.2022, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.12.2021 hat die Landeshauptstadt München auf Grundlage des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**15. BayIfSMV**), in der Fassung vom 03.12.2021, Bereiche der Münchner Innenstadt für das vom Freistaat Bayern in § 14 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV festgelegte Alkoholkonsumverbot bestimmt.

Mit Änderung der 15. BayIfSMV vom 03.03.2022 wurde das zuvor in § 14 angeordnete Alkoholkonsumverbot inhaltsgleich in den § 12 verschoben.

Durch die aktuelle Änderung der 15. BayIfSMV vom 18.03.2022 ist das zuletzt in § 12 Abs. 2 Satz 1 angeordnete Alkoholkonsumverbot vom Freistaat Bayern vollständig aufgehoben worden. Ebenso wurde die Verpflichtung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten des Alkoholkonsumverbotes in § 12 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben.

Die Festlegung der Örtlichkeiten des Alkoholkonsumverbotes in der Landeshauptstadt München sind demnach an die aktuelle Regelung der 15. BayIfSMV vom 18.03.2022 anzupassen, was mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

II. Begründung

1. Widerruf (Ziffer 1)

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung „Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV“ vom 07.12.2021 unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage des Widerrufs dieser Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**).

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 handelt es sich um einen rechtmäßigen aufgrund von § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV in der Fassung vom 03.12.2021 erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht.

Seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 hat sich die Corona-Pandemie dahingehend entwickelt, dass zahlreiche Öffnungs- und Lockerungsschritte auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden konnten. In diesem Zusammenhang hat der Freistaat Bayern in der aktuellen Fassung der BayIfSMV vom 18.03.2022 das zuvor in § 12 Abs. 2 verankerte Alkoholkonsumverbot aufgehoben.

Das zuletzt in § 12 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV vom Freistaat Bayern angeordnete Alkoholkonsumverbot an stark frequentierten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte sowie sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel und damit einhergehend die Verpflichtung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden zur Festlegung dieser konkret betroffenen Örtlichkeiten in § 12 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV sind durch Erlass der Änderungsverordnung vom 18.03.2022 vollständig entfallen. Aufgrund dessen ist die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 07.12.2021, welche die Festlegung dieser konkreten Örtlichkeiten des Alkoholkonsumverbotes in München gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, entfallen, sodass diese entsprechend zu widerrufen ist.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 ist demnach geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - **GG**) der betroffenen Personen durch eine Festlegung bestimmter Örtlichkeiten für ein Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum ohne entsprechende Rechtsgrundlage zu unterbinden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da hierdurch ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger*innen durch die Festlegung der Innenstadt für ein Alkoholkonsumverbot ohne entsprechende Rechtsgrundlage unterbunden werden können.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass ungerechtfertigterweise in das Grundrecht der Bürger*innen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen werden würde. Der sofortige Widerruf stellt für die Bürger*innen somit eine begünstigende Maßnahme dar und liegt allein deshalb schon im besonderen öffentlichen Interesse.

3. Bekanntgabe (Ziffer 3)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte der Bürger*innen durch die erlassene und nun rechtsgrundlagenlose Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat